5. Schließlich sei noch kurz auf einen eher „technischen" Aspekt hingewiesen, der sich bei derartigen Werken bisweilen als problematisch erwiesen hat: die Qualität der englischen Sprache in Kommentierungen durch deutsche oder andere nicht das Englische als Muttersprache aufweisende Autoren. Bei dem vorliegenden Werk gibt es in dieser Hinsicht keinen Anlass zur Kritik. Das Werk ist auf einem sehr hohen sprachlichen Niveau verfasst, was auch daran liegen dürfte, dass den über eine große Erfahrung mit internationalen Schiedsverfahren verfügenden Autoren das Englische als *lingua franca* der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit aus der täglichen Praxis vertraut ist.

6. Bis auf die angesprochene Verbesserungsmöglichkeit bei den Querverweisen zur besseren Vergleichbarkeit der kommentierten Schiedsordnungen ist das besprochene Werk somit uneingeschränkt zu empfehlen – für potentielle Nutzer wie erfahrene Anwender, aber auch den Wissenschaftler, der sich eingehender mit der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit befassen möchte.

Hamburg MARTIN ILLMER

Leisinger, Christian M.: Vertraulichkeit in internationalen Schiedsverfahren. (Zugl.: Heidelberg, Univ., Diss., 2011.) – Baden-Baden: Nomos 2012. 322 S. (Deutsches, Europäisches und Vergleichendes Wirtschaftsrecht. 74.)

I. Für den internationalen und globalisierten Geschäftsverkehr ist „die Aufnahme einer Schiedsvereinbarung" die Regel geworden.[1] Schätzungen zufolge enthalten ca. 80–90 Prozent aller internationalen Handelsverträge eine Schiedsvereinbarung.[2] Schiedsverfahren eröffnen den Parteien damit den wohl bedeutendsten alternativen Streitbeilegungsmechanismus. Je nach Interessenlage lassen sich verschiedene Vorteile für die Schiedsgerichtsbarkeit anführen. Stets von großer Bedeutung sind dabei einerseits die Vollstreckbarkeit[3] der Schiedssprüche und andererseits die Vertraulichkeit der Verfahren und der damit in Verbindung stehende Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Beantwortung der daraus resultierenden Rechtsfragen ist – für Praxis und Wissenschaft gleichermaßen – enorm wichtig.

Insbesondere im Bereich des internationalen Handels bietet die Schiedsgerichtsbarkeit den Parteien häufig gerade dort Rechtssicherheit, wo die Durchsetzung staatlicher Gerichtsurteile vermutlich ihre Grenzen erreichen würde. Mit dem New Yorker Übereinkommen vom 10. Juni 1958[4] wurde für den As-

[1] *Klaus Sachs*, New York Convention, NJW 2013, 519.

[2] *Klaus Peter Berger*, Aufgaben und Grenzen der Parteiautonomie in der internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, RIW 1994, 12; *Hannes Hesse*, Schiedsgerichtsbarkeit in der Investitionsgüterindustrie – eine empirische Untersuchung, in: FS Karl-Heinz Böckstiegel (2001) 277, 280.

[3] Das umfasst die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruches in einem Drittstaat.

[4] New Yorker Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, BGBl. 1961 II 121, in Kraft seit 7. Juni 1959; es wurde mittlerweile von 150 Staaten unterzeichnet und ratifiziert; zum jeweiligen Status siehe

RabelsZ 78, 896–900 – DOI: 10.1628/003372514X683729
ISSN 0033-7250 – © 2014 Mohr Siebeck

pekt der Vollstreckbarkeit ein einheitliches Regelwerk geschaffen; das Übereinkommen trägt seither in seinem Anwendungsbereich zur Rechtssicherheit bei.

Die Verfahrensbeteiligten haben vom Zeitpunkt des bevorstehenden Abschlusses einer Schiedsvereinbarung an nicht nur die spätere Durchsetzbarkeit eines Schiedsspruches im Blick. Ebenso groß ist das Interesse daran, dass die Beteiligten sich eventueller Vertraulichkeitspflichten bewusst sind und sich gegenseitig auf deren Einhaltung verlassen können. Im Bereich der Vertraulichkeit (*confidentiality*) existiert jedoch keine internationale Konvention (*Leisinger*, S. 100 f.); zudem ist die Vertraulichkeit in nationalen Rechtsordnungen unterschiedlich ausgestaltet. Umso interessanter sind Überblicke und Einblicke zu diesen zentralen Elementen des Schiedsverfahrens. *Leisinger* verschafft über fünf Kapitel diese Über- und Einblicke, widmet sich dem bisher weniger erforschten Komplex der Vertraulichkeit und bietet Antworten auf jene Rechtsfragen.

Hierfür muss man sich einleitend zunächst vor Augen führen, wie die verschiedenen Beteiligten eines Schiedsverfahrens, also die Parteien selbst, die Parteivertreter, die Schiedsrichter und Zeugen, zueinander und untereinander in jeweils unterschiedlichen rechtlichen Beziehungen stehen. Insoweit muss die Pflicht zur Vertraulichkeit jeweils individuell betrachtet und begründet werden. Dabei ist eine viel diskutierte Kernfrage, ob sich die Pflicht zur Vertraulichkeit zwischen den Schiedsverfahrensparteien bereits aus der Natur des Schiedsverfahrens ergibt, oder ob eine solche Pflicht zur Vertraulichkeit sogar völlig negiert werden muss. Im letzteren Fall würde zunächst keine Vertraulichkeitspflicht bestehen; eine solche Vertraulichkeitspflicht könnte nur durch eine neue separate Vereinbarung begründet werden. Dies unterstreicht die Wichtigkeit einer Klärung dieser Frage. Das Kernstück der Antwort liefert *Leisinger*, indem er einen Ansatz entwickelt (142–163), wonach „die Pflicht zur Vertraulichkeit zwischen den Schiedsparteien als Nebenpflicht des Schiedsvertrages" qualifiziert wird.

Sobald der Staat direkt oder indirekt an einem Schiedsverfahren beteiligt ist, öffnet sich ein Spannungsfeld zwischen den Vertraulichkeitsinteressen der Beteiligten, insbesondere des (nicht-staatlichen) Verfahrensgegners einerseits und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit an der Aktivität der staatlichen Partei andererseits. In der jüngeren Vergangenheit geriet die Schiedsgerichtsbarkeit[5] gerade deshalb in die Kritik, weil Schiedsverfahren vertraulich geführt werden.[6]

Letztlich ist auch relevant, welche rechtlichen Konsequenzen ein Zuwiderhandeln gegen eine Vertraulichkeitspflicht haben kann. Das Spektrum reicht hier von einer Kündigung der Schiedsvereinbarung über einstweiligen Rechtsschutz und Schadensersatz bis hin zur (denkbaren) Folgenlosigkeit eines Verstoßes.

<http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/arbitration/NYConvention_status.html>.

[5] Insbesondere auch für ICSID-Verfahren (*International Centre for Settlement of Investment Disputes*).

[6] *Anke Henrich/Michael Kroker/Max Haerder/Henrik Hylscher*, Schattenjustiz im Nobelhotel, WirtschaftsWoche Nr. 18 vom 29.4.2013, S. 46–51.

II. Alle diese Aspekte erarbeitet *Leisinger* über vier Kapitel und liefert in seinem fünften Kapitel eine zusammenfassende Schlussbetrachtung. Die Kapitel gliedern sich wie folgt: Zum Einstieg in die Thematik definiert die Arbeit im ersten Kapitel zunächst „Bedeutung und Inhalt von Vertraulichkeit und Nichtöffentlichkeit" (33–97) und geht im zweiten Kapitel der Frage nach, ob „Vertraulichkeitsverpflichtungen der Schiedsparteien" bestehen (98–184). Im dritten Kapitel geht *Leisinger* auf „Inhalt und Ausnahmen der Vertraulichkeitspflicht" ein (185–272), bevor im anschließenden vierten Kapitel die „Zuständigkeit und Rechtsfolgen" einer potentiellen Verletzung von Vertraulichkeitspflichten dargestellt werden (274–283).

1. *Leisinger* beginnt damit, das Verhältnis zwischen Nichtöffentlichkeit und Vertraulichkeit vorzustellen, wobei Nichtöffentlichkeit ein notwendiger Bestandteil des allgemeinen Prinzips der Vertraulichkeit ist (37 f.). Sie soll verhindern, dass Außenstehende an den Verhandlungen teilnehmen und Einsicht in die Verhandlungsunterlagen bekommen; die Vertraulichkeit erfasst die Pflicht der Beteiligten, die Informationen aus einem Schiedsverfahren oder sogar die Existenz eines Verfahrens als solches geheim zu halten. Dabei fasst das Werk, ausführlich und nach verschiedenen Prozesslagen unterteilt, die Rechtslage zur Nichtöffentlichkeit zusammen, geht auf das UNCITRAL *Model Law on International Commercial Arbitration* sowie zahlreiche institutionelle Schiedsregeln ein und gibt einen Überblick zur einschlägigen Rechtsprechung (43 f.). Überzeugend hält *Leisinger* dieses Prinzip der Nichtöffentlichkeit für allgemein gültig (69). Ohne eine zwingende Verknüpfung mit einem Verbot der Weitergabe von Informationen an Dritte würde die Nichtöffentlichkeit aber kaum Mehrwert und Rechtssicherheit bedeuten. Vielmehr müssten gerade Unternehmensgeheimnisse gewahrt werden können. In diesem Zusammenhang stellt das Werk sowohl die verfassungsrechtliche Dimension als auch die bestehenden Schutzmechanismen (etwa durch Straftatbestände) dar.

2. Nachdem *Leisinger* diese Grundsätze erarbeitet hat, widmet das Werk sich einer detaillierten Darstellung der Pflichten der einzelnen Beteiligten eines Schiedsverfahrens (80–97), wobei hier die Parteien zunächst ausgeklammert werden; auf sie wird im zweiten Kapitel eingegangen. *Leisinger* geht dann der Vertraulichkeitsverpflichtung der Parteien nach und nähert sich dem Kernproblem, ob eine Pflicht auch ohne ausdrückliche Vereinbarung besteht (129 f.). Hier stellt das Werk die verschiedenen Herangehensweisen der Gerichte unterschiedlicher Länder vor und greift einige kontroverse Gerichtsentscheidungen (insbesondere die Entscheidung des *High Court of Australia* in Sachen *Esso Australia Resources Ltd. v. Plowman* und die *Bulbank*-Entscheidung des schwedischen *Högsta Domstolen*) auf, die umfassend dargestellt und ausgewertet werden (131, insbesondere 135 f.). Diese beiden Entscheidungen bieten besonders viel Diskussionsstoff, da sich die höhere Instanz (im schwedischen Fall) bzw. einige Richter (im australischen Fall) gegen eine implizite Pflicht zur Vertraulichkeit aussprachen. Mit diesem breiten und uneinigen Meinungsfeld leitet *Leisinger* über zu dem Ansatz, die Vertraulichkeitspflicht als Nebenpflicht der Schiedsvereinbarung zu qualifizieren (142 f.). Diese These erörtert das Werk kritisch und kommt letztlich überzeugend zu dem Ergebnis, dass eine solche Nebenpflicht besteht (155 f.). Das Argument, die Annahme einer Nebenpflicht könne unter

Zugrundelegung deutschen Rechts „auch zur Stärkung des Schiedsortes Deutschland führen", überzeugt für sich gesehen. Gesteht man das allen Rechtsordnungen zu – was für einen einheitlichen Rechtsschutzstandard der Parteien anzustreben ist –, wäre dieses Argument hingegen neutralisiert.

Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Vertraulichkeit bei staatlicher Beteiligung (166 f.). Hier greift *Leisinger* das Spannungsfeld zum öffentlichen Informationsinteresse auf und setzt sich damit kritisch auseinander, unterscheidend zwischen direkter Beteiligung (insbesondere ICSID-Verfahren) und indirekter staatlicher Beteiligung. Diese Unterscheidung wirkt sich auch auf die Beantwortung der Frage der Vertraulichkeitspflicht aus.

3. Abgerundet wird die Darstellung durch das dritte Kapitel, mit dem auf die Ausnahmen der Vertraulichkeit eingegangen wird, wenn beispielsweise gesetzliche Pflichten zur Offenlegung von Informationen bestehen. Das beeinflusst insbesondere börsennotierte Gesellschaften (192 f.). *Leisinger* greift hier im Zusammenhang mit Offenlegungspflichten aus überwiegendem öffentlichem Interesse beispielsweise die oben genannte australische Entscheidung auf (204). Abschließend stellt *Leisinger* sich der Frage, ob das Interesse an einer Rechtsfortbildung ausnahmsweise die Vertraulichkeit überwiegt (267 f.), was er recht kritisch bewertet.

4. Mit dem vierten Kapitel folgt der Abschnitt, auf den wohl insbesondere Praktiker gewartet haben: die Darstellung der Rechtsfolgen. *Leisinger* schließt überzeugend die Kündigung der Schiedsvereinbarung weitgehend aus und hält einen Schadensersatzanspruch für geboten. Dabei weist er knapp darauf hin, dass die Bestimmung der Höhe „im Einzelfall erhebliche Schwierigkeiten bereiten" kann (283). Vielleicht hätte man hier noch hinterfragen können, ob ein solches Praktikabilitätshindernis der Favorisierung dieser Lösung entgegenstehen kann.

5. Mit der Schlussbetrachtung im fünften Kapitel (284–289) werden die Ergebnisse übersichtlich und präzise zusammengefasst.

III. Insgesamt leistet die Dissertation von *Leisinger* einen wichtigen Beitrag zur Fortentwicklung dieser Rechtsmaterie. Auch die Präzisierung der Rechtsfolgen könnte von Parteien in die Praxis umgesetzt werden. *Stephan Spehl* warf die Frage auf, ob Parteien künftig „mit dem Leisinger-Werk bewaffnet" Schadensersatz und einstweiligen Rechtsschutz begehren würden, „[d]ie Waffen, aufgrund des Leisinger-Buchs, wären geschärft".[7]

Mit der Qualifikation der Vertraulichkeit als Nebenpflicht der Schiedsvereinbarung und mit der Darstellung der Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Vertraulichkeitspflicht schlägt *Leisinger* wichtige Pfähle für das Fundament der Vertraulichkeit im Schiedsverfahren. Beachtlich ist dabei der umfangreiche Fallbezug, womit das Werk auch die praxisrelevanten Komponenten fundiert abdeckt. Zudem fällt positiv auf, dass *Leisinger* den Blick immer wieder auf andere Rechtsordnungen richtet, inklusive der Regelwerke verschiedener Schiedsinstitutionen. Das unterstützt die Internationalität des Aussagegehalts. In diesem Zusammenhang ist auch erfreulich, dass mitunter die prozessualen Beson-

[7] *Stephan J. Spehl*, Vertraulichkeit in internationalen Schiedsverfahren, SchiedsVZ 2013, 178.

derheiten verschiedener Rechtsordnungen – beispielsweise im Beweisverfahren – differenziert erörtert werden. Besonders interessant sind an dem Werk die Erarbeitung des eigenen Ansatzes zur Begründung der Vertraulichkeitsverpflichtung als Nebenpflicht des Schiedsverfahren, die Problematisierung der staatlichen Beteiligung am Schiedsverfahren (direkt oder indirekt) und die Darstellung der Rechtsfolgen. Dabei eignet sich das Werk aufgrund des systematischen Aufbaus auch für ein spontanes Nachschlagen und Nachlesen einzelner Aspekte; eine umfassende Lektüre lohnt sich allemal.

Hamburg CHRISTIAN STEGER

Die EU-Sammelklage. Status und Perspektiven. Hrsg. von *Christoph Brömmelmeyer.* – Baden-Baden: Nomos 2013. 151 S., graph. Darst. (Schriften des Frankfurter Instituts für das Recht der Europäischen Union. 4.)

1. Am 11. Juni 2013 veröffentlichte die Europäische Kommission eine Empfehlung zu „gemeinsamen Grundsätzen für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren in den Mitgliedstaaten bei Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten".[1] Die Empfehlung enthält neben der nachdrücklichen Aufforderung an die Mitgliedstaaten, kollektive Rechtsschutzverfahren einzuführen, auch relativ detaillierte Vorgaben, wie diese Verfahren im Einzelnen ausgestaltet sein sollten. Von der Idee eines eigenständigen europäischen Instruments, wie sie noch im Titel des hier zu besprechenden Bandes anklingt, scheint man sich in Brüssel allerdings inzwischen verabschiedet zu haben.

Bereits zuvor war seit der Vorlage des Grünbuchs „Über kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher" durch die Europäische Kommission[2] der Ruf nach der Einführung (weiterer) kollektiver Rechtsschutzmechanismen auch in Deutschland zunehmend lauter geworden. Vor diesem Hintergrund ist es naheliegend, einerseits nach dem deutschen Besitzstand an Kollektivverfahren und deren Bilanz zu fragen und andererseits die Brüsseler Bestrebungen kritisch zu beäugen, genau zu analysieren und rechtspolitisch zu bewerten. Genau diese Aufgaben hat sich auch die vom Frankfurter Institut für das Recht der Europäischen Union unter Leitung von *Christoph Brömmelmeyer* (Professor in Frankfurt/Oder) organisierte Tagung „Die EU-Sammelklage – Status und Perspektiven" gesetzt, deren Beiträge den Gegenstand des vorliegenden Bandes bilden.

2. Der Band beginnt mit der Erörterung rechtspolitischer Fragen, wobei sinnvoller Weise jeweils Vertreter verschiedener Interessengruppen, neudeutsch „stakeholder", zu Wort kommen. Entsprechend unterschiedlich ist auch ihr Fazit. *Lothar Jünnemann* vom Deutschen Richterbund hält die bislang schon vor-

[1] Empfehlung der Kommission C(2013) 3539/3.

[2] KOM(2008) 794 endg. vom 27.11.2008. Nachdem die Initiative auf europäischer Ebene schon fast zum Erliegen gekommen schien, hatte sie im Jahre 2012 durch zwei Berichte des Europäischen Parlaments wieder an Fahrt gewonnen (Bericht „Kollektiver Rechtsschutz: Hin zu einem kohärenten europäischen Ansatz" und die Entschließung zum „Jahresbericht über die Europäische Wettbewerbspolitik 2010") und mündete 2013 in der angesprochenen Empfehlung der Kommission.

RabelsZ 78, 900–904 – DOI: 10.1628/003372514X683738
ISSN 0033-7250 – © 2014 Mohr Siebeck